



Fraktion CDU

Antrag zur Beschlussfassung

Eingang am 04.03.2024

Vorlagen-Nr.

A-7088/2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	05.03.2024

Titel:

Antrag zur Sache B-7437/2024/2 Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan (VEP) mit integriertem Radverkehrskonzept der Stadt Luckenwalde 2030 - Fraktion CDU

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) der Stadt Luckenwalde für das Jahr 2030 folgende Änderung unter Punkt 4.3. Seite 28 Absatz 2:

Eine weitere Möglichkeit der Radfahrerführung ist die Errichtung von Radfahrschutzstreifen auf der Fahrbahn. Sie können auch ergänzend zur Freigabe der Gehwege installiert werden, da sie keine Benutzungspflicht erzeugen. Die notwendigen Voraussetzungen dafür sind **u. a. eine** ausreichend breite Fahrbahn, ein guter, glatter Belag **verbunden mit der Möglichkeit des Be- und Entladens und des kurzfristigen Haltens. Ferner** ist zu prüfen, welche Straßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen hier in Betracht kommen. **Weiterhin ist zu überprüfen, ob ein eingeschränktes Halteverbot an Straßen, wo eigentlich ein Fahrradschutzstreifen geplant ist, alternativ nicht besser wäre. Die vermeintliche Sicherheit eines Fahrradfahrers im Bereich des Fahrradschutzstreifens kann trügerisch sein, da der Mindestabstand von 1,5 Metern oft nicht eingehalten wird. Daher ist es am besten, auch die bereits vorhandenen Fahrradschutzstreifen in Bereiche mit eingeschränktem Halteverbot umzuwandeln, um das Be- und Entladen bzw. das Ein – und Aussteigen zu ermöglichen.**

Begründung:

Seit der Änderung der Straßenverkehrsordnung zum 12.07.2021 besteht ein absolutes Haltverbot für Verkehrsteilnehmer auf dem Fahrradschutzstreifen. Durch diese Gesetzesänderung ist es folglich nicht mehr erlaubt, auf Schutzstreifen zu halten. Selbst der Bereich links der Radfahrer-Schutzstreifenmarkierung darf nicht als Halte- und Parkbereich genutzt werden. Dies wird in den Vorschriften und Entscheidungen zu Verkehrszeichen 340 damit begründet, dass Leitlinien das Rechtsfahrgebot und das Parken am Fahrbahnrand nicht aufheben, wenn sie auf einer Richtungsfahrbahn aufgebracht sind. Das bedeutet, dass sie keinen separaten Fahrbahnrand schaffen. Es bleibt damit eine abgesetzte, markierte und benutzungspflichtige Verkehrsfläche. Dies impliziert, dass auch das Halten neben dem Fahrradschutzstreifen nicht gestattet/ zugelassen ist. Daher kann jeglicher Lieferverkehr (die tägliche Post, Zustellpakete usw.) auf Straßen mit

Fahrradschutzstreifen nicht stattfinden, was die Logistik und den Betrieb in diesen Bereichen rechtlich für alle unmöglich macht.

Nadine Walbrach
CDU-Fraktionsvorsitzende